



Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 28. Januar 2025

Aktualitäten und Berichterstattung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2025 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2024 orientieren.

Da erfahrungsgemäss immer wieder Missverständnisse aufkommen, bitten wir Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen. Dieser Brief richtet sich an das oberste Organ, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle und an den zuständigen Experten für berufliche Vorsorge.

Dieses Schreiben ist als PDF-Datei unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (<https://www.bvsa.ch/bvsa/aktuelles/>) abrufbar.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Protokoll des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2024 mit Abschluss 31. Dezember 2024 bis spätestens 30. Juni 2025.

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Bei Fristverlängerungen über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>) zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- der Bericht der Revisionsstelle samt Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang) im Original und unterzeichnet durch die Revisionsstelle;
- Geschäfts- oder Lagebericht, sofern ein solcher erstellt wurde, original und unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220);
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an Mitglieder des obersten Organs und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung oder in einem Begleitschreiben; gegebenenfalls mittels expliziter (jährlicher) Negativbestätigung falls keine Entschädigungen anfielen);
- weitere, von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Die genannten Unterlagen können Sie der BVSA elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden Sie auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>. Die BVSA nimmt zwar Unterlagen auch per E-Mail entgegen, rät aber davon ab, vertrauliche Dokumente auf diesem Weg einzureichen.

Für folgende Dokumente benötigt die BVSA eine Originalunterschrift (keine Kopie, keine eingescannte Handunterschrift):

- Bericht der Revisionsstelle
- Geschäfts- oder Lagebericht.

Was versteht die BVSA unter einem Original

Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch Missverständnisse bestehen, was unter einem Original zu verstehen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Originaldokumente zuzustellen:

- Als Papierdokument von Hand unterzeichnet, auf dem herkömmlichen Postweg
- Als PDF/A-Datei mit qualifizierter E-Signatur, elektronisch, vorzugsweise mittels elektronischem Postfach der BVSA: <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter E-Signatur bleiben solange ein Original, als sie elektronisch bleiben. Ein Ausdruck eines mit E-Signatur unterzeichneten Dokuments ist kein Original mehr. Elektronische Dokumente mit E-Signatur können daher ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Umgekehrt können Papierdokumente mit Originalunterschrift nur auf dem Postweg zugestellt werden. Ein Scan eines mit Handunterschrift unterzeichneten Dokuments ist kein Original und kann von der BVSA nicht als solches entgegengenommen werden.

Da auch die BVSA ihre Prozesse zunehmend digitalisiert, zieht die BVSA die Einreichung der Unterlagen auf dem elektronischen Weg vor. Sollten Sie sich dennoch für den herkömmlichen Postweg entscheiden, bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (bitte keine Fotokopien) einzureichen.

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2 in Verbindung mit Art. 89a ZGB)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

4. Gesetzliche Neuerungen

Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds (Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB)

Das Parlament hat in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456) beschlossen, Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB anzupassen. Der Bundesrat hat die Anpassung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gemäss der neuen Bestimmung können sog. patronale Wohlfahrtsfonds Leistungen nicht mehr nur in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit erbringen, sondern künftig auch für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Die Stiftungen haben dazu ihre Urkunde entsprechend anzupassen. Eine entsprechende Urkundenänderung ist bei der BVSA zu beantragen. Für Fragen zur Steuerbefreiung von Wohlfahrtsfonds wenden Sie sich bitte an das zuständige kantonale Steueramt.

5. Interna

Informationsveranstaltung der BVSA 2025

Die BVSA führt am 25. September 2025 ihre nächste Informationsveranstaltung für berufliche Vorsorge durch. Halten Sie sich diesen Tag frei, es warten interessante Referate auf Sie.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start im neuen Jahr 2025.

Freundliche Grüsse